

## **Informationen des Hauptamtes zu dem Entwurf § 5 (2) Nr. 2 Hauptsatzung (Vorschlag der AFD Fraktion)**

### **Gesetzliche Grundlagen:**

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

§ 97 Abs. 1 und 2 GWB regelt die Grundsätze des Vergabeverfahrens.

- Die Vergabestelle ist für die Durchführung des Vergabeverfahrens zuständig, nicht ein politisches Gremium wie die Stadtverordnetenversammlung.

### **Vergabeverordnung (VgV) EU-Weit**

§ 14 VgV bestimmt die Vergabearten (offenes Verfahren, nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren etc.).

- Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Vergabestelle, die die rechtlichen Voraussetzungen prüft und das Verfahren umsetzt.

### **Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO) – national**

§ 8 UVgO Wahl der Verfahrensart

- Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Vergabestelle, die die rechtlichen Voraussetzungen prüft und das Verfahren umsetzt.

### **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung Teil A – VOB/A**

§ 3 i.V.m. § 3a VOB/A

- Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Vergabestelle, die die rechtlichen Voraussetzungen prüft und das Verfahren umsetzt.

### **Kommunalrecht**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die politische Kontrolle und kann haushaltsrechtlich oder strategisch eingreifen.

- Nicht jedoch in operative Entscheidungen der Vergabestelle – diese sind verwaltungsintern und an Recht und Gesetz gebunden.

*Zusammengefasst:*

*Die Wahl der Vergabeart ist eine verwaltungsinterne, rechtlich gebundene Entscheidung der Vergabestelle und darf nicht durch politische Gremien wie die Stadtverordnetenversammlung getroffen werden.*

### **Interne Festlegung Amt Peitz:**

**Gemäß der geltenden „Dienstanweisung für die Durchführung von Vergabeverfahren im Amt Peitz“ ist die Festlegung der Verfahrensart ausdrücklich Aufgabe der internen Vergabestelle. Dabei handelt es sich um einen verwaltungsinternen Ablauf im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung. Die Vergabestelle ist für diese Aufgabe geschult.**

**Die Auswahl der Vergabeart erfolgt damit auf rechtlich gebundener Grundlage und liegt außerhalb der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.**